

Delmenhorst, 30.06.2014

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplan der Stadt Delmenhorst

Der Rat der Stadt Delmenhorst hat am 17.06.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Teilabschnitt 32 "Wittekindstraße / Koppelstraße" für die Grundstücke im Bereich zwischen Friedrich-Ebert-Allee, Koppelstraße, Schulstraße und Wittekindstraße als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der vorgenannte Bauleitplan liegt mit der zugehörigen Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung ab sofort bei der Stadt Delmenhorst zu jedermanns Einsicht bereit und kann im Fachdienst Stadtplanung, Stadthaus Am Stadtwall 1, I. Obergeschoss, Zimmer 214, während der Dienststunden eingesehen werden.

Für die Wirksamkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Teilabschnitt 32 "Wittekindstraße / Koppelstraße" wird die Verletzung bestimmter Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der heutigen Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Delmenhorst geltend gemacht worden ist. Dabei handelt es sich um folgende Rechtsmängel:

- 1. eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) BauGB in der zurzeit geltenden Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Teilabschnitt 32 "Wittekindstraße / Koppelstraße" und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Teilabschnitt 32 "Wittekindstraße /Koppelstraße" rechtsverbindlich.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Antrag auf Normenkontrolle) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Patrick de La Lanne Oberbürgermeister